

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäfts- und Spielbedingungen Sportpark Frick KG, Auf der Weide 18, 55459 Grolsheim. Sportstätten: Am Hallenbad 10, 55457 Gensingen / Wiesenstraße 4, 55545 Bad Kreuznach Ippenheim

Die nachfolgenden AGB sollen helfen, allen Kunden den Aufenthalt in unserem Tennis- und Sportpark Rheinhessen so angenehm wie möglich zu gestalten. Sie sind Gegenstand sämtlicher Nutzungsverhältnisse und sollen helfen, etwaigen Differenzen auf möglichst einfache Weise vorzubeugen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vom Sportpark Frick KG geführten Anlagen. Neben den AGB sind auch die Hallen- und Platzordnungen zu beachten.

§ 2 Allgemeine Benutzungsvorschriften

Durch das Betreten der Außen- und Innenanlagen vom Sportpark Frick durch Mieter, Mitspieler und Besucher oder der Reservierung von Plätzen gelten die AGB der Sportpark Frick KG in allen Punkten als bekannt und werden wirksam.

§ 3 Vermietung der Sportanlagen

3.1 Allgemeines

Jede Buchung (ob telefonisch, schriftlich, online oder vor Ort) stellt den Abschluss eines Mietvertrages dar, dem die AGB zu Grunde liegen. Die Zuweisung der einzelnen Plätze bleibt der Hallenleitung vorbehalten und kann während der Saison verändert werden.

3.2 Einzelstunde

Buchungen von Einzelstunden erfolgen auf den Namen des Platzmieters und müssen vor Spielbeginn bezahlt werden. Sollte der Mieter die gebuchte Stunde nur teilweise nutzen, so entfällt jeder Anspruch auf Rückerstattung des Mietpreises. Wurde die Stunde noch nicht bezahlt, so wird dem Mieter der Mietpreis in Rechnung gestellt.

3.3 Stornierung

Verbindlich gebuchte Stunden (telefonisch, schriftlich, online oder vor Ort) können bis 24 Stunden vor Spielbeginn kostenfrei storniert werden. Bei einer späteren Absage werden 100% des regulären Mietpreises fällig.

3.4 Spieleinheit

Die Platzmiete berechnet sich pro Spieleinheit = 60 Minuten. Maßgebend für Spielbeginn und Spielende sind die Uhren in der Anlage. Die gemietete Spielzeit darf nicht überschritten werden. Wird über die gemietete Zeit hinaus gespielt, so wird jede angefangene Stunde berechnet. Ziel ist es, einen reibungslosen Ablauf der Folgestunde zu gewährleisten. **Bitte beachten Sie dies während Ihrer Spieleinheit.**

3.5 Preise

Die verbindlichen Mietpreise ergeben sich aus unseren aktuellen Preislisten und Nutzungsgebühren, welche online oder vor Ort einzusehen sind oder jederzeit angefordert werden können. Die Platzmiete umfasst den gemieteten Platz und die Benutzung der

Umkleiden/ Duschen.

3.6 Abonnements und Buchung von Sonderveranstaltungen

Abonnements werden nur durch Abschluss eines schriftlichen Abonnementvertrages entgegengenommen. Sie sind rechtsverbindlich und gelten für den abgeschlossenen Zeitraum. Die verbindlichen Abonnementpreise ergeben sich aus dem Vertrag.

Winterabonnement Tennis: Die Laufzeit des jeweiligen Abonnements beträgt unabhängig von der wöchentlichen Spielzeit 30 Wochen.

Abonnement Badminton, Squash, Tischtennis: mindestens 30 Wochen Laufzeit.

Abonnementstunden können bei Absage in „Eigenregie“ anderweitig vergeben werden bzw. im Buchungskalender freigegeben werden. Kann die Stunde anderweitig vermietet werden, erfolgt eine Gutschrift. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

3.7 Saisonzeiten

Die Sommersaison geht vom 22.04. bis zum 23.09. desselben Jahres. Die Wintersaison beginnt am 24.09. bis zum 21.04. des Folgejahres.

Badminton und Squash: In diesen Sportarten gibt es keine Saisoneinteilung.

3.8 Öffnungs- und Spielzeiten

Die Öffnungszeiten der Anlage und der einzelnen Bereiche sind für die jeweilige Saison durch Aushang und online veröffentlicht.

§ 4 Allgemeine Nutzungsregeln

Alle Sportflächen dürfen - ausschließlich von den Mietern - lediglich zur Ausübung des jeweiligen Sports unter Beachtung der allgemein anerkannten Sportregeln und ausschließlich in dafür vorgesehene Sportkleidung benutzt werden.

4.1 Sportbekleidung

Auf den Squashcourts, Badminton- sowie Tennisfeldern sind ausschließlich Sportschuhe mit **hellen Sohlen** (oder „non-marking“) erlaubt. Für eventuelle Schäden und Verunreinigungen durch ungeeignetes Schuhwerk haftet der Träger dieser Schuhe.

Das Spielen mit freiem Oberkörper ist nicht gestattet. Das An- und Ausziehen der Sportbekleidung hat in den dafür vorgesehenen Umkleiden zu erfolgen und nicht auf den Sportanlagen oder Gastronomiebereich.

4.2 Rauchen und Essen

Das Rauchen und der Verzehr von Speisen sind in den Sportanlagen sowie in den Umkleideräumen untersagt.

4.3 Schäden

Die Halle und alle Einrichtungen sind funktionsgerecht und schonend zu behandeln. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Der Mieter des Platzes bzw. jeder einzelne Benutzer haftet – in vollem Umfang für alle, von ihm verursachten Beschädigungen, Verunreinigungen oder Schäden an den Baulichkeiten, an Einrichtungsgegenständen und an Geräten, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß oder Materialfehler handelt.

4.4 Haftungsausschluss

Unsere Haftung für etwaige Schäden, die Ihnen im Zusammenhang mit der Benutzung unserer Einrichtungen - gleich welcher Art - entstehen, beschränkt sich auf Fälle des Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit. Für Verluste von Kleidung, Ausrüstung und Wertgegenständen sowie Beschädigungen von Fahrzeugen übernehmen wir keine Haftung. Liegendebliebene Gegenstände oder sonstige Fundsachen verpflichten uns nicht zur Verwahrung. Sofern Sie irgendwelche Mängel feststellen, bitten wir Sie, uns diese umgehend zu melden. Innerhalb von **sieben Tagen**, ab Schadenskenntnis, ist der Schadenstag, der Schadenshergang und der voraussichtliche Schaden durch den Geschädigten schriftlich an die Sportpark Frick KG mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr verpflichtet für einen Schaden aufzukommen. Haben Sie selbst Schäden verursacht, sind Sie verpflichtet, uns davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Sollte es aufgrund von Verletzungen dieser Nutzungsvereinbarung notwendig sein, kann der Betreiber den Ausschluss von der weiteren Spiel- und Trainingsnutzung verfügen, jedoch ohne den Nutzer von der Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen Mietpreises zu befreien. Weitergehend ist die Betreiberin berechtigt, Hausverbot zu erteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge für die ausgeschlossene Nutzung besteht nicht. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadensersatz und anderen gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 6 Datenschutz

Die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kunden erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Kundendaten erfolgt ausschließlich, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung mit dem Kunden erforderlich ist und solange die Sportpark Frick KG zur Aufbewahrung dieser Daten gesetzlich verpflichtet ist.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Kundendaten an Dritte erfolgt nur nach ausdrücklich erklärter Einwilligung des Kunden, es sei denn die Sportpark Frick KG ist zur Herausgabe der Daten gesetzlich verpflichtet. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden zu anderen als den hier genannten Zwecken ist nicht gestattet und findet seitens der Sportpark Frick KG nicht statt. Alle weiteren Regelungen finden Sie in unserer separaten Datenschutzerklärung - online abrufbar.

§ 7 Gerichtsstand und Erfüllungsort und Informationen zur alternativen Streitbeilegung

Gerichtsstand und Erfüllungsort hinsichtlich der jeweiligen Verpflichtung der Vertragspartner ist – vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen – Gensingen.

Die Europäische Kommission stellt gemäß Online-Streitbeilegungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/2013) eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) für Verbraucher bereit, die der Kunde unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE> finden kann. Die Sportpark Frick KG ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsordnung rechtsunwirksam sein oder nicht angewendet werden können, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Stattdessen gelten Regelungen, die den beabsichtigten Zweck am ehesten erreichen.